



# SACHSEN-ANHALT

2. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## **Kostenfestsetzungsbeschluss**

Az.: VK 2 – LVwA LSA 02/06

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Architekten- und Fachingenieurleistungen für den Umbau und die Umnutzung eines ehemaligen Silo-Getreidespeichers und eines Boden-Getreidespeichers zu einer Denkfabrik (Büronutzung mit bis zu 20 % Wohnnutzung) der

... - Antragstellerin -

...

gegen die

... - Vergabestelle -

hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 09.08.2006 durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin Wendler und die ehrenamtliche Beisitzerin Heise beschlossen:

1. Die der Antragstellerin zu erstattenden Aufwendungen werden auf €2.246,00 festgesetzt.
2. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche werden abgelehnt.
3. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Nach dem bestandskräftigen Beschluss der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 03.03.2006 hat die Vergabestelle der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten (Seite 2 des Beschlusses).

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 24.05.2006 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf € 2.769,00 festzusetzen.

Er macht dabei eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) in Höhe von 2,5 geltend. Weiter beantragt er, Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005, 2. Tatbestand, VV RVG in Höhe von € 35,00, Fahrtkosten für die Geschäftsreise gem. Nr. 7003 VV RVG in Höhe von € 99,00 sowie einen pauschalen Betrag in Höhe von € 20,00 für Post und Telekommunikation nach Nr. 7002 VV RVG festzusetzen. Daneben bittet er, alle weiter gezahlten Gerichtskosten hinzuzusetzen und den festzusetzenden Betrag ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Schließlich beantragt er die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Die Vergabestelle wendet sich in ihrer Stellungnahme gegen die Erstattung der Reisekosten (Fahrtkosten und Tage- bzw. Abwesenheitsgeld). Die Antragstellerin habe einen auswärtigen Anwalt beauftragt, der weder am Ort des Geschäftssitzes der Antragstellerin noch am Ort des Prozesses ansässig sei. Es handele sich bei dem dadurch entstehenden Mehraufwand nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig seien.

### **II.**

Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 sowie 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG. Dabei richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit und bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

Als Ausgangspunkt der Berechnung des Gegenstandswertes ist hier der von der Vergabestelle als untere Grenze geschätzte Auftragswert in Höhe von € 1,0 Mio zugrunde zu legen.

Nach § 12a Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) wurde von diesem Wert ein Anteil in Höhe von 5% zum Ansatz gebracht.

Es wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0 festgesetzt.

Gemäß Nr. 2400 VV RVG ist ein Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. Dabei kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei Vergabesachen handelt es sich um eine Rechtsmaterie, für die regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit und ein überdurchschnittlicher Aufwand der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen ist. Auch führt die gerichtsähnliche mündliche Verhandlung zu einem erheblichen Aufwand in der Sache. Dies wird von Nr. 2400 VV RVG erfasst. Darüber hinaus wird auch der enorme Zeitdruck für die Mandatsbearbeitung als ein für den überdurchschnittlichen Gebührensatz sprechender Umstand berücksichtigt. Gleichwohl hat jedoch eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen des Vergabeverfahrens sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 6/05 vom 30.08.2005).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es angemessen, für die anwaltliche Tätigkeit des Bevollmächtigten der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren eine 2,0-fache Geschäftsgebühr anzusetzen. Das Verfahren war als umfangreich und schwierig einzustufen. Dennoch waren der Umfang der zu sichtenden Unterlagen als auch die Anzahl der zu prüfenden Sach- und Rechtsfragen relativ überschaubar. Der Umfang als auch die Schwierigkeit der Angelegenheit sind zwar als überdurchschnittlich, aber nicht im Sinne eines an der Höchstgrenze zu messenden Grades zu bewerten. Daher ist der beantragte Gebührensatz des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig.

Eine Pauschale für Entgelte von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG ist für die Antragstellerin festzusetzen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat auch Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Fahrtkosten und auf Tage- und Abwesenheitsgeld.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 und 3 GWB hat ein Beteiligter, der im Verfahren vor der Vergabekammer unterliegt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu erstatten. Dabei ist jeder Verfahrenseteiligte zwar verpflichtet, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Entgegen der Auffassung der Vergabestelle kann die Antragstellerin aus kostenrechtlichen Gründen nicht darauf verwiesen werden, nur einen Verfahrensbevollmächtigten zu beauftragen, der an ihrem Geschäftssitz oder am Sitz der Vergabekammer ansässig ist. Gerade in einer hochspezialisierten Rechtsmaterie, wie dem Vergaberecht, würde dies die Auswahlmöglichkeiten der Betroffenen übermäßig einschränken. Mit Ausnahme von großen Ballungsgebieten, wie etwa Berlin oder München kämen von vornherein nur wenige Anwälte in Betracht, die über eine entsprechende Fachkompetenz verfügen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oftmals ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant voraussetzt. Dies gilt umso mehr, als dass im Vergaberecht die Streitwerte im Regelfall erheblich sind, so auch hier (andere Auffassung: Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 20.01.2003, Az.: Verg 28/02; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.12.2005, Az.: Verg 74/05).

Das beantragte Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV RVG in Höhe von 35,00 € ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der Dauer der Verhandlung von knapp drei Stunden und der einzuräumenden Fahrtzeit ist das beantragte Tage- und Abwesenheitsgeld für mehr als vier Stunden gerechtfertigt.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Gerichtskosten gegenüber der Vergabestelle. Vielmehr hat die Vergabekammer der Antragstellerin bereits den eingezahlten Gebührenvorschuss zurückerstattet.

Sie hat auch keinen Anspruch auf Verzinsung der festgesetzten Kosten. Das Verwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfG ) findet Anwendung, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt. Nach § 80 VwVfG ist dies, anders als nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO, nicht vorgesehen.

Für die vom Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin begehrte vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses gibt es keine Rechtsgrundlage.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts vollstreckt werden. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes können nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen vollstreckt werden. Der von der Vergabekammer zugunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz kein Vollstreckungstitel nach der ZPO. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich ausschließlich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO. Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk weiterhin durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an.

Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, Az: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 Az: Verg 26/00 S.15).

**Berechnung:**

Streitwert: 5 % von € 1.000.000,-- = € 50.000,--

2,0 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	€	2.092,00
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG		

2,0 Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	€	2.092,00
330 Km a €-,30	€	99,00
Tage- und Abwesenheitsgeld von mehr als vier bis acht Stunden, Nr. 7005 VV RVG	€	35,00
<b>Gesamtbetrag</b>	€	<b>2.246,00</b>

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Heise, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihr lag dabei der Beschluss vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler